

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria regionale — Auslegung der Art. 2, 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. L 225, S. 1) — Einbringung von Unternehmensanteilen — Nationale Regelung, die eine Steuer auf den Wertzuwachs der Einbringung vorsieht, der dem Unterschied zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten der im Austausch gegen Aktien eingebrachten Vermögensgüter oder der eingebrachten Anteile und ihrem gewöhnlichen Wert entspricht — Steuerbefreiung bei Aufnahme einer im Umfang dem Mehrwert aufgrund der Einbringung entsprechenden Rücklage in die Bilanz der einbringenden Gesellschaft

Tenor

Die Art. 2, 4 und 9 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sind dahin auszulegen, dass sie es in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht verbieten, dass bei einer Einbringung von Unternehmensteilen bei der einbringenden Gesellschaft der Wertzuwachs aufgrund der Einbringung besteuert wird, sofern die einbringende Gesellschaft keine Rücklage in Höhe des Mehrwerts aufgrund der Einbringung in ihre Bilanz aufnimmt.

(¹) ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-279/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Fehlerhafte Umsetzung — Anhang II — Nr. 1 Buchst. a bis c — Urteil des Gerichtshofs — Feststellung des Vorliegens einer Vertragsverletzung — Art. 260 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Pauschalbetrag — Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats — Wirtschaftskrise — Beurteilung auf der Grundlage aktueller Wirtschaftsdaten)

(2013/C 46/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und K. Mifsud-Bonnici)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon und D. O'Hagen im Beistand von E. Regan, SC, und C. Toland, BL)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 20. November 2008, Kommission/Irland (C-66/06), betreffend einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung — Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags

Tenor

1. Irland hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 AEUV verstoßen, indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil vom 20. November 2008, Kommission/Irland (C-66/06), nachzukommen.
2. Irland wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 1 500 000 Euro zu zahlen.
3. Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Mitteldeutsche Flughafen AG, Flughafen Leipzig/Halle GmbH/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e V (ADV)

(Rechtssache C-288/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Begriff des Unternehmens — Wirtschaftliche Tätigkeit — Errichtung von Flughafeninfrastruktur — Start- und Landebahn)

(2013/C 46/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Mitteldeutsche Flughafen AG, Flughafen Leipzig/Halle GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Núñez Müller und J. Dammann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk und T. Maxian Rusche), Bundesrepublik Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V. (ADV) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giesberts und G. Kleve)